118. Urtheil vom 27. Dezember 1889 in Sachen Brügger gegen Käsereigesellschaft Niebermyl.

A. Durch Uriheil vom 26. September 1889 hat das Obergericht des Kantons Aargan erkannt: In Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils wird die Appellation des Klägers abgewiesen und derselbe verfällt, der Beklagten die Kosten der obern Instanz mit 68 Fr. zu ersehen. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Bremgarten ging dahin: 1. Der Kläger sei mit seiner Klage abgewiesen; 2. Er habe der Beklagten die Prozeskosten im Bestrage von 185 Fr. 30 Cts. zu vergüten.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. In schriftlicher Eingabe vom 17. November 1889 meldet derselbe die Anträge an: Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 26. September 1889 sei aufzuheben und dem Kläger der Schluß seiner Klage zuzusprechen, eventuell das Bundesgericht wolle in Bezug auf die in den Erwägungen 2, 4, 8, 9, 10 dieser Eingabe enthaltenen Punkte eine Aktenvervollständigung anordnen, unter Kostenfolge. Das Aktenvervollständigungsbegehren bezieht sich auf folgende Thatsachen:

1. Daß eine Mahnung im Sinne bes Gesetzes nicht erfolgt beziehungsweise nach Witgabe ber aargauischen Prozesordnung (§ 133) nicht bewiesen sei;

2. Daß der Kläger der Gesellschaft am letzten Tage der ihm gewährten Frist nicht einen (wie das Obergericht sage) sondern zwei Bürgen präsentirt habe, mit der Aufforderung, deren Kautionssähigkeit zu prüsen, "damit die Arbeit nicht umsonst":

3. Daß der Präsibent der Gesellschaft dem Kläger nach der Faustpfandbestellung erklärt habe, weitere Bürgen seien nicht mehr nöthig;

4. Daß ber Schaden bes Klägers unbestreitbar und die Höhe besselben so groß sei, wie die Klage barthue;

5. Daß die verleumderischen Aussagen und das Benehmen der Gesellschaft gegen den Kläger offenbar nach Art. 50, 55 O.=R. einen Schadenersatzanspruch begründen.

C. Bei ber heutigen Verhandlung hält der Vertreter des Klägers bie in seiner schriftlichen Eingabe angemelveten Anträge aufrecht.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde unter Kostenfolge an, indem er bemerkt, zu Beurtheilung des klägerischen Schadensersatzanspruches wegen Kreditschädigung sei das Bundesgericht überhaupt nicht kompetent, da in dieser Hinsicht der gesehliche Streitwerth nicht gegeben sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 16. April 1887 verkaufte die beklagte Käsereigesellschaft Niederwyl dem Kläger A. Brügger-Berger, Käser, in Wasterkingen ihre Milch für die Zeit vom 1. Mai 1887 dis Ende April 1888 zum Preise von 10 Fr. 60 Cts. den Doppelzentner und vermiethete ihm gleichzeitig das Käsereigebäude in Niederwyl. Zisser 14 dieses Bertrages bestimmt: "Der Käsereizgesellschaft gibt der Käser, wie er anerboten, zwei kautionsfähige Bürgen und den Käser. Als Bürge verpslichtete sich nun aber vor Antritt der Käserei durch den Kläger einzig Rudolf Steffen in Seedach. Am 14. Juli 1888 wurde daraushin zwischen den Parteien ein Nachtragsvertrag abgeschlossen, wie im Ingresse dessesselben bemerkt ist "in Folge zweiselhafter Sicherstellung". In diesem Nachtragsvertrag wird u. a. die Miethe über den Keller des Käsereigebäudes und den Käsespeicher ausgehoben und Zisser 14 des Vertrages vom 16. April dahin abgeändert:

"Zur Sicherheit gibt der Käser der Gesellschaft:

"a. Den fämmtlichen Käse als Faustpfand (f. Faustpfandvertrag);

"b. Zwei ber Gesellschaft genehme Bürgen."

MIS Bürge verpstichtete sich nunmehr Jakob Kuhn zur Station Glattbrugg und am 20. August 1887 wurde zwischen den Parteien ein "Faustpfandvertrag" abgeschlossen, durch welchen der Käser der Gesellschaft als Sicherheit für den Kauspreis und Hiederwyl sahrizirten, sowie die ferner dort noch herzustellenden Käse faustpfändlich verschrieb. Es wurde vereindart, daß die Käse im Keller der Käsehütte und im Käsespeicher zu Niederwyl ausschwahrt werden sollen und im Besitze der Gesellschaft bleiben, die den Schlüssel beider Lokalitäten zu diesem Zwecke behändigt habe. Der Käser verpstichtete sich, über die Käse jederzeit nur mit Ein-

williaung ber Gefellschaft und auf Rechnung seiner Wilchschuld Berfügungen zu treffen. Ueberdem bestimmte der Vertrag: "Dieser Pfandvertrag soll ber von ihm (bem Kaser) überdies geleisteten Bürgschaft nichts beschaden." Um 6. Oktober 1887 wurde über ben Bürgen Jakob Ruhn der Konkurs eröffnet; ferner entstanden zwischen den Parteien Differenzen wegen Verkäufen von Rase an ben Rafehandler Got in Basel, welche ber Rafer nach ber Behauptung der Gesellschaft in vertragswidriger Weise ohne Begrung ber Gesellschaft vorgenommen habe. Am 9. Dezem= ber 1887 erließ hierauf der Vorstand der Käsereigesellschaft Niederwol an den Kläger eine rechtliche Anzeige, welche dahin lautet: "I. A. Brugger habe bis und mit dem 15. dieses Monats "bem oben genannten Vorstand die spezifizirte Rechnung von "Räsehändler Göt in Basel für die zweite Räslieferung abzugeben. "II. A. Brügger habe bis den gleichen Tag die laut Nachtrag "im Milchvertrag bedungene Bürgschaft zu leisten, ansonst die "Käserei geschlossen werbe und III. A. Brügger werde auf die "Bestimmungen bes Faustpfandvertrages in puncto Kaseverkauf "insbesondere aufmerksam gemacht." Da es zu einer neuen Burg= schaftsbestellung bis zum 15. Dezember 1887 nicht kam, so wurde auf den 16. Dezember der Bertrag von der beklagten Raferei= gesellschaft aufgehoben und hernach die Milch anderweitig verkauft. Bei den Akten befindet sich ein an "Brügger, Niederwyl, Wohlen" adressirtes Telegramm des Klägers vom 15. Dezember 1887 Rachmittags, welches lautet: "Fuhrhalter Egli unterschreibt un= bedingt. Prafident soll zuerst Erfundigung einziehen, bamit Arbeit nicht umsonst," ferner eine schriftliche Bescheinigung bes Tuhr= halters Brikli in Zürich datirt den 14. Dezember 1887, daß "A. Brügger, Kafer, von Wafterkingen ihn den 14. Dezem= ber 1887 als Bürgen angefragt habe für die Räfereigesellschaft Niederwyl Bezirk Bremgarten, welches ich ihm auch versprochen habe und gejagt, Brügger folle nur den Burgichein bringen gum unterschreiben," — ebenso eine Bescheinigung des H. Demuth, Handelsmannes in Huntwangen batirt vom 20. Dezember 1887, baß A. Brügger ihn am 16. Dezember 1887 als Burge für bie Räsereigesellschaft Riederwyl angefragt und er ihm die Bürgschaft zugesichert habe. Nach der Auflösung des Vertrages wurde der in

Niederwol befindliche Kase amtlich versteigert und der Erlös deponirt. A. Brügger klagte nunmehr beim Bezirksgerichte Bremgarten gegen die Käfereigesellschaft Niederwul dahin: Die Beklagte sei schul= dig, zu bezahlen wegen Vertragsbruch und Kreditschädigung 7500 Fr. unter Vorbehalt der Gegenrechnung von 2721 Fr. 50 Cts. und der Kläger sei berechtigt, den Erlös der versteigerten Kafe zu behändigen, eventuell es seien die gegenseitigen Ansprüche zu kom= penfiren, ber Kläger berechtigt, ben Erlös ber versteigerten Rase zu behändigen und die Beklagte zu verfällen eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen an den Kläger zu bezahlen, sehr even= tuell: Es sei die Forderung der Beklagten durch Kompensation mit der Entschädigungsforderung des Klägers als erloschen und Kläger als berechtigt zu erklaren, ben beponirten Steigerungserlöß zu behändigen, alles unter Koftenfolge. Die Schabenersatansprüche bes Klägers werben, wie sich aus der Klage ergibt, begründet: 1. auf Nichterfüllung bes Bertrages vom 16. April 1887 (seit 16. Dezember 1887); 2. auf nicht gehörige Erfüllung bes Bertrages (weil während ber Dauer bes Vertrages nicht, wie versprochen, die Milch von 80, sondern von weniger Rühen sei geliefert worden): 3. auf Kreditschädigung. In der Klage wird ber aus Richterfüllung bes Bertrages entftandene Schaben auf 4164 Fr. 80 Sts., der aus nicht gehöriger Erfüllung entstandene auf 3457 Fr. 90 Cts. berechnet. Die Forderung aus Kredit= schädigung ist nicht beziffert; begründet wird dieselbe darauf, daß ber Borftand ber beklagten Gesellschaft bei Arrestverhandlungen in Bremgarten und Basel fälschlich behauptet habe, ber Kläger habe die Gesellschaft wiederholt getäuscht, sei fallit, ein routinirter Schwindler u. brgl., daß speziell der Präsident und Aftuar der Gesellschaft wiederholt u. a. in der Versammlung der Milchlieferanten gesagt haben, Rläger sei schon im Zuchthaus gewesen, ober gehore bahin, er sei ein Schwindler, vergeltstagt u. s. w. sowie daß die Gesellschaft in den öffentlichen Zeitungen inserirt habe, sie habe ihm kunden muffen, woher bei vielen die Meinung entstanden sei, Kläger habe Niederwyl wegen Unredlichkeit und schwindelhaften Benehmens verlaffen muffen. Die beklagte Kafereigesellichaft trug auf Abweifung ber Rlage an; fie führte aus, fie fei zum Rudtritte vom Vertrage berechtigt gewesen und besitze für Milchliefe= rungen an den Kläger noch eine Forberung von 2815 Fr. 47 Cts., auf welche sie noch den Erlös der gerichtlich versteigerten Käse verwenden könne, der aber zu deren Deckung bei weitem nicht hinreiche.

2. Der Kläger hat eine auf Bruch und nicht gehörige Erfüllung bes Milchkausvertrages vom 16. April 1887 gestützte Kontraks= flage und daneben eine Schadenersattlage aus unerlaubter Handlung (wegen widerrechtlicher, speziell freditschädigender Aeußerungen der Gesellschaftsorgane der Beklagten) erhoben; er sncht nicht etwa eine und dieselbe Schadenersathforderung einerseits als kontraktlichen, anberseits als Anspruch ex delicto juristisch zu begründen, sondern er macht kumulativ zwei verschiedene, auf verschiedene Thatsachen begründete Ansprüche aus Vertrag einerseits und aus unerlaubter Handlung anderseits geltend. Es liegt somit eine objektive Rlagen= häufung vor und es ist daher das Bundesgericht zu Beurtheilung jeder der beiden verbundenen Klagen nur insoweit kompetent, als rucksichtlich jeder einzelnen derjelben die gesetzlichen Voraussetzungen feiner Rompetenz, insbesondere der gesetzliche Streitwerth, gegeben find. Rudfichtlich der Deliktsflage aus Kreditschädigung liegt nun, wie sich aus den in Erwägung 1 hervorgehobenen Ausführungen der Klageschrift ergibt, der gesetzliche Streitwerth nicht vor; denn von der Klagesumme von 7500 Fr. entfällt nach der Klage= schrift ein Betrag von 7348 Fr. 70 Cts. auf die Kontraksklage, so daß rudfichtlich ber Deliktsklage ber Streitwerth von 3000 Fr. keinenfalls gegeben ist. Es ist somit auf die Weiterziehung, soweit dieselbe sich auf die Entscheidung über die Deliktsklage bezieht, wegen Inkompetenz bes Gerichtes nicht einzutreten.

3. Wenn sodann der Kläger mit der Kontraktsklage zunächst Entschädigung wegen nicht gehöriger Erfüllung des Milchkaufvertrages während der thatsächlichen Dauer dieses Vertrages (bis zum 15. Dezember 1887) fordert, so erscheint dieser Anspruch (über welchen sich die Vorinstanzen übrigens merkwürdigerweise gar nicht ausgesprochen haben) als unbegründet. Der Kläger hat während der Dauer des Vertrages Zahlungen auf die gelieserte Milch geleistet, ohne irgendwie eine Gegensorderung deßhalb zu erheben, weil ihm nicht das vertragsmäßige Quantum resp. die Milch von der versprochenen Anzahl von Kühen geliesert werde;

wenn er aber in dieser Nichtung eine Einwendung erheben wollte, so mußte er dies gewiß anläßlich der Milchzahlungen thun. Leistete er die Zahlungen ohne Einwendung, so erkannte er damit die verstragsmäßige Beschaffenheit der Leistung der Beklagten in der fraglichen Richtung an und kann nun nicht nachträglich hierauf zurücksommen.

4. Es kann sich somit nur fragen, ob die beklagte Raferei= gesellschaft berechtigt gewesen set, auf 15. Dezember 1887 vom Vertrage zurückzutreten, oder ob ihr Rucktritt als unberechtigter Bertragsbruch erscheine. Die Beklagte macht geltenb, sie sei jum Rücktritte gemäß Art. 122 D.=R. berechtigt gewesen, weil ber Kläger die versprochene Bürgschaft binnen der ihm angesetzten Frist nicht geleistet habe. Der Kläger dagegen behauptet, die Beflagte sei nicht befugt gewesen, ihm am 9. Dezember 1887 Frist zur Bürgschaftsbestellung unter Androhung des Rücktrittes vom Vertrage anzusehen; benn er habe sich nicht im Verzuge befunden, ba er niemals gemäß Art. 117 Abs. 1 O.=R. gemahnt, ihm viel= mehr nach der Faustpfandbestellung vom Präsidenten der beklagten Gefellschaft erklärt worden fei, weitere Burgen seien nicht mehr nöthig; es sei auch die in ber rechtlichen Anzeige vom 9. Dezem= ber 1887 angesetzte sechstägige Frist keine angemessene gewesen und er habe übrigens am letten Tage ber Frist zwei Burgen ange= boten. Aus dem Faustpfandbestellungsvertrage vom 20. Auauft 1887 wird nun allerdings gefolgert werden burfen, daß die Gesellschaft sich damals mit dem Faustpfande und der bereits ge= leisteten Bürgschaft begnügen und auf weiterer Bürgschaftsleistung nicht bestehen wollte, benn anders möchte die Bertragsbestimmung. daß die Faustpfandbestellung der geleisteten Bürgschaft unnachtheilig fein folle, kaum zu erklaren fein. Allein auf der andern Seite ift klar, daß der Kläger, als die Bürgschaft des Kuhn sich in Folge des über denselben ausgebrochenen Konkurses als werthlos heraus= stellte, zur Ersetzung des Bürgen verpflichtet war; es ist dies benn auch von Kläger selbst thatsächlich anerkannt worden. Denn ber rechtlichen Anzeige vom 6. Dezember seizte berselbe nicht etwa bie Behauptung entgegen, er sei zur Bestellung weiterer Bürgschaft nicht mehr verpflichtet, sondern suchte vielmehr der Aufforderung nachzukommen und Bürgschaft zu bestellen. War aber banach bie Be868

flagte am 9. Dezember berechtigt, vom Kläger Burgichaftsbestellung zu verlangen, so konnte sie hiefür auch gemäß Art. 122 D.=R. eine angemessene Krift ansetzen, bei beren unbenütztem Ablaufe sie vom Vertrage zurücktreten werde. Wenn ber Kläger meint, bie Beklagte hatte ihn zuerst durch eine besondere Mahnung in Verzug fetsen muffen und ware erft nachher berechtigt gewesen, ihm eine Frift zur Erfüllung unter Undrohung ihres Rücktrittes anzusetzen. so ist dies unbegrundet. Merdings handelte es sich in casu unzweifelhaft nicht um ein Firgeschäft im Sinne des Art. 123 D.=R. bei welchem die Partei beim Verzug des Gegenkontrahenten ohne weiteres, ohne Ansetzung einer Nachfrist, zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt war, sondern um ein "Mahngeschäft", bei welchem bem säumigen Theile vorerst noch eine Nachfrist zur Erfüllung gewährt werden mußte. Allein letteres ist ja im vorliegenden Falle geschehen und eine der Ansehung der Nachfrift als besonderer Akt vorhergehende Mahnung war nicht erforderlich; in der Ansehung der Nachfrist selbst lag gleichzeitig die Mahnung, durch welche der Schuldner in Verzug gesetzt wurde. Daß die Ansetzung der Nachfrist erst nach ergangenem besonderem Mahnungsafte, also thatsächlich erst in Verbindung mit einer zweiten Mahnung des Schuldners erfolgen dürfe, fordert das Gesetz nirgends, während dies doch. wenn der Gefetgeber es gewollt hatte, unzweifelhaft ausdrücklich und unter Regulierung des Verhältnisses der ersten zur zweiten Mahnung wäre ausgesprochen worden. War aber somit die Beklagte berechtigt, dem Kläger am 9. Dezember eine Nachfrift zur Erfüllung unter Androhung ber Auflösung des Vertrages anzufeten, so erscheint auch die weitere Einwendung des Klägers, es sei die ihm gesetzte blos sechstägige Rachfrist keine angemessene sondern vielmehr eine durchaus ungenügende gewesen, als unbegründet. Wenn der Rläger die ihm gesetzte Frist zu kurz fand, so war es seine Sache, bagegen Einwendung zu erheben und Verlängerung derselben zu verlangen; er hat dies nicht gethan, vielmehr die Fristansehung ohne weiteres hingenommen und kann daher nicht nach= träglich wegen zu knapper Bemessung der Frist sich beschweren. Nebrigens war die angesetzte sechstägige Frist thatsächlich eine ge= nügende, zumal ja der Kläger längst wußte und wissen mußte, daß er Bürgschaft zu bestellen habe und somit in der Lage war, sich nach

Bürgen umzusehen. Daß sodann der Kläger der Aufforderung zur Bürgschaftsbestellung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, liegt auf der Hand. Er selbst behauptet nur, er habe am letzten Tage der Frist zwei Personen als Bürgen angeboten, d. h. der Gegenpartei als zur Uebernahme der Bürgschaft bereit benannt. Es ist nun aber klar, daß, auch wenn dies richtig sein sollte, damit, d. h. mit der bloßen Nennung zweier unbekannter Personen, welche nach der Versicherung des Klägers zu Eingehung der Bürgschaft bereit seien, die Auslage vom 9. Dezember 1887 keineswegs erfüllt wurde. Dazu hätte vielmehr zum mindesten die Einlage der von den Bürgen unterzeichneten Bürgschaftsverpstichtung gehört.

5. Erscheint somit der Kücktritt der Beklagten vom Vertrage aus diesen Gründen als gerechtsertigt, so ist klar, daß die Weiterziehung des Klägers ohne weiters, ohne Veranstaltung der evenzuell beantragten Aktenvervollskändigung, abzuweisen ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung bes Klägers wird, soweit sie sich auf die Schadenersatzlage wegen Kreditschädigung bezieht, nicht eingetreten; im Uebrigen wird dieselbe als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 26. September 1889 sein Bewenden.

III. Rechnungswesen der Eisenbahnen. Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

119. Urtheil vom 11. Oktober 1889 in Sachen Bundesrath gegen Arth-Rigi-Bahngesellschaft.

A. In der Bilanz der Arth-Rigi-Bahngesellschaft für 1888 ist der Baukonto mit einer Auslage von 2161 Fr. 20 Cts. für den Andau einer offenen Vorhalle an das Ausnahmsgebäude in Arth belastet. Mit Schlußnahme vom 31. Mai 1889 verlangte der schweizerische Bundesrath, es sei diese Ausgabe vom Baukonto zu